

Stadt Schwäbisch Hall

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Touristik und Marketing Schwäbisch Hall

vom _____

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am _____ die folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Touristik und Marketing Schwäbisch Hall beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Touristik und Marketing Schwäbisch Hall“.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs sind alle Aktivitäten der Stadt in den Bereichen Touristik, touristisches Marketing, Veranstaltungsorganisation/-management und Marketing sowie der Betrieb der Tourist Information
- (3) Aufgaben des Eigenbetriebes sind insbesondere:
 - sämtliche Dienstleistungen in den Bereichen Touristik und Marketing
 - Organisation und Durchführung von Messen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen
 - Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen aller Art und deren Organisation
 - Kartenverkauf für die Freilichtspiele und sonstige Veranstalter
 - Kooperation mit Händlervereinigungen und sonstigen Akteuren
 - sämtliche Geschäfte, die mit den genannten Dienstleistungen zusammenhängen oder ihnen zu dienen bestimmt sind
 - Betrieb des Veranstaltungs- und Tagungszentrums „Fassfabrik“ sowie des Betriebsrestaurants im Karl-Kurz-Areal.

§ 2 Stammkapital

- (1) Als Stammkapital wird nach § 12 Abs. 2 Eigenbetriebesgesetz ein Betrag von 300.000 € festgesetzt.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat oder der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beschließen über alle Angelegenheiten, die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebesgesetz vorbehalten sind. Hierbei ist § 9 Abs. 2 EigBG entsprechend zu beachten. Der Gemeinderat oder der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheiden auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebesgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihr/Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personal, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am _____ in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Schwäbisch Hall, den _____

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister